

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 171.

Donnerstag den 20. Juni.

1861.

## Bekanntmachung.

Im Museum wird von jetzt an Künstlern und Dilettanten das Copiren der Kunstwerke nach Maßgabe eines besonderen Regulatives, welches beim Hausmeister und bei den Museumsbedienten einzusehen ist, gestattet werden.  
Leipzig am 13. Juni 1861. Der Rath der Stadt Leipzig. Berger. Schleißner.

## Bekanntmachung.

In dem der hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Gebäude Reichsstraße Nr. 52, den ehemaligen Fleischbänken, soll der große, zur Zeit noch leer stehende Raum zu einem Restaurationslocale eingerichtet und, unter Hinzunahme einiger Räume des dormaligen Burgkellers, ingleichen mit der im zweiten Stock des genannten Hauses befindlichen Familienwohnung vom 15. September dieses Jahres ab auf sechs Jahre an den Meistbietenden vermiethet werden.

Es ist hierzu der 27. Juni dieses Jahres anberaumt worden und wir fordern Miethlustige auf, an diesem Tage Vormittags 11 Uhr in der Rathsstube zu erscheinen und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Miethbedingungen liegen vom 18. dieses Monats auf dem Bauamte zur Kenntnissnahme aus, ebenso der Plan, rücksichtlich dessen noch bemerkt wird, daß etwaige besondere Wünsche des Abmiethers für die innere Einrichtung des Hauptlocals jede thunliche Berücksichtigung finden werden.

Leipzig den 15. Juni 1861.

Des Rathes Finanzdeputation.

## Rede des Abgeordneten Dr. Heyner, den neuen Wahlgesetzentwurf betreffend.

An die Worte des Herrn v. Erieger gleich anknüpfend, daß er kein Verehrer der Volksvertretung, sondern ein Anhänger des ständischen Princips sei, muß ich bemerken, daß derselbe Redner bei Berathung des Wahlgesetzes im Jahr 1848 als ein sehr warmer Vertheiler des Wahlgesetzes von 1848, das doch auf ganz demokratischer Basis ruhte, aufgetreten ist. Freilich die Zeiten ändern sich und mit ihnen die Ansichten. Man sieht überdies daraus, wie die Behauptung des Herrn Abg. Eichorius eine ganz richtige war, denn solche volksthümliche Principien bieten einen gewissen Anziehungspunct, welche damals die conservativen Elemente, namentlich auch die 1. Kammer mächtig ergriffen, als sie der neuen Zeit warm die Hand drückten und alles Gesehliche von jener Zeit mit geschaffen, was man jetzt nicht mehr wissen will. Mit meinem Collegen aus Leipzig bin ich Verehrer der Volksvertretung und Gegner der Ständevertretung. Ich stimme gegen die Gesezvorlage, wie diese jetzt vorliegt, und hauptsächlich deshalb, weil sie den Forderungen der Zeit nicht entspricht und nicht Schritt geht mit der Bildung des sächsischen Volks. In Deutschland galt seit Jahrhunderten unser Sachsen als Heerd der höchsten Intelligenz. Zwar klein an Raum, aber doch groß durch Wissenschaft und Kunst, Handel und Gewerbe, Fleiß, Rührigkeit, Treue, Vaterlandsliebe und allgemeine Volksbildung. Wunsch eines jeden Patrioten ist es, daß es so bleibe im Angesicht der Welt.

Zur Seite steht stolz der stolze Rechtsmann, der nur durch Kränkung der Rechte des Volks erschüttert werden konnte. Daher kein Wunder, daß mit wenig Ausnahmen der Wunsch nach Wahlreform immer reger und lebendiger im Volke wird. Dazu drängt nicht nur das Princip, sondern die Volksinteressen selbst. Das Princip, es giebt den staatlichen Verhältnissen wieder den geselligen Boden, die Volksinteressen, weil ohne Vertretung derselben kein politischer Fortschritt möglich ist. Das ganze Volk muß an politischen Rechten Theil haben. Je ernster die Zeit, desto regsamere die Theilnahme am politischen Leben, je drohender die Zeit, desto unabweisbarer das Verlangen nach Wahlreform.

In heutigen Tagen, wo unser Sachsen von uns an Bildung nicht übertreffenden Brudervölkern eingeschlossen, die sich einer großen Freiheit und namentlich eines volksthümlichen Wahlgesetzes zu erfreuen haben, die Unabweisbarkeit der Wahlreform nachzuweisen, wäre Vergeudung der Zeit. Beispiele liegen uns in Desterreich vor, wo das metternichsche System Hand in Hand mit dem Absolutismus das staatliche Leben vergiftet hat, erschien ein rettender Arzt, die constitutionelle Form, ein volksthümliches Wahl-

gesetz, und hauchte dem Staate wieder frischen Aethem zu neuem Leben ein.

Wie man seit 1831 nach Wahlreform strebte und dieses Gesetz für unhaltbar hielt, bewiesen die Worte eines hervorragenden conservativen Mitglieds der 1. Kammer, der mit unserem Verfassungsleben vom Anfange an innig verbunden war.

Es ist das unter den vielen Stimmen auf den Landtagen 1839/40, 1842/43, 1845/46 und Petitionen um Aenderung des Wahlgesetzes das Wort des früheren und jetzigen Herrn Präsidenten der 1. Kammer, v. Schönfels — gesprochen in der Sitzung vom 21. October 1848, und lautet: „Ich erkläre mich entschieden für Annahme des vorliegenden Wahlgesetzes, so wie des Gesetzes über einige Abänderungen in der Verfassungsurkunde, und zwar entschelde ich mich für diese Gesezsvorlagen aus eigener Ueberzeugung, daher nicht aus moralischem Zwange oder aus anderen sonstigen Nebengründen. Meine eigene Ueberzeugung aber gründet sich zunächst auf das Gefühl, daß die bestehenden Staatsformen geändert werden müssen. Diese Ansicht ist eine so allgemein verbreitete, daß selbst die starren Gegner der uns vorgelegten Geseze sie anerkennen und sie selbst ausgesprochen haben. Es bedarf daher eines weiteren Beweises nicht, denn Jedermann ist völlig klar darüber mit sich, daß die Kammern in ihrer jetzigen Zusammensetzung sich derart barstellen, daß sie nicht ferner mehr bestehen können, daß sie eine reine Unmöglichkeit geworden sind.“

Was nun vor 18 Jahren die ehrliche Ueberzeugung eines besonnenen Mannes über die Unhaltbarkeit des Wahlgesetzes von 1831 ausspricht, wer sollte es bei der weiteren Fortentwicklung der Zeit jetzt noch bezweifeln? Wer es bezweifelt, daß die allgemeine Volksvertretung das Volk mehr an den Staat fesselt und Ausschließung vom Wahlrecht Ursache von Unzufriedenheit, wenigstens Gleichgültigkeit, Verzagtheit, Theilnahmslosigkeit ist, der hat für die Forderungen und Bildung der Zeit keine Ohren zu hören, keine Augen zu sehen, kein Herz zu fühlen, will nicht hören was die große Weltuhr geschlagen hat; er mag die Bürde der Verantwortung auf sich nehmen, er hat vielleicht noch ein Jähchen, wo er auch diese noch mit auf seine breiten Schultern nimmt. Wie von unserem politischen Standpuncte aus wollen das Volk als Ganzes, keine Trennung der Stände, keine Klufe zwischen Bürger und Bauer, zwischen Kaufmann und Gewerbetreibenden, Rittergutsbesitzern, Adel und Bürgerlichen, wie Alle ehren jeden Stand, tragen aber auch den wahren Adel, den erwarmenten Gedanken in unserem Herzen, daß wir nur das Glück und Heil des Ganzen, des Vaterlandes, des Volkes und des Thrones in uns tragen. Die Gerechtigkeit legt an das Wahlgesetz die Erwartung, daß es mehr Zweck der Volksvertretung ist, die Stimme des Volkes zu hören und ihr, soweit das ohne Nachtheil für die